



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 7/2014

### Amtlicher Teil

1. 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Entwässerungsbetrieb  
Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg.....Seite 2
2. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben  
„Großprojekt Berlin – Rostock (Strecke 6088), Teilabschnitt 1.1-3 Oranienburg (a) – Nassenheide (a),  
Bahn-km 28,3 + 00 bis 33,6 + 90 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin – Elsterwerda“ .....Seite 2
3. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes  
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement  
der Bundeswehr nach § 58 c (SG)“ .....Seite 3
4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Maulbeerbaumweg“ .....Seite 4
5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Wohnbebauung hinter dem Schlosspark Nord“ .....Seite 5
6. Bebauungsplan Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB .....Seite 6

### Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes zum Ausbau der Zeller Straße .....Seite 6

## Amtlicher Teil

### 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 29.09.2014 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg vom 03.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Werksausschuss gehören insgesamt 19 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 11 Stadtverordnete/Stadtverordneten und 8 sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Oranienburg, die durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 30.09.2014

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Großprojekt Berlin – Rostock (Strecke 6088), Teilabschnitt 1.1-3 Oranienburg (a) – Nassenheide (a), Bahn-km 28,3+00 bis 33,6+90 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin – Elsterwerda“

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG<sup>1</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>2</sup> und § 73 VwVfG<sup>3</sup> das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Birkenwerder (Stadt Birkenwerder), Oranienburg, Sachsenhausen, Friedrichsthal, Malz (Stadt Oranienburg) und Nassenheide (Gemeinde Löwenberger-Land) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

#### 05. November bis 04. Dezember 2014

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

#### Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch die Planänderung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **18. Dezember 2014**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 11, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1132, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1,

16515 Oranienburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörungsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

- Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
  - sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)
 von der Auslegung des Plans.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

**Amtlicher Teil**

Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter [http://www.lbv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) veröffentlicht.

Oranienburg, 22.09.2014

– Siegel –

Hans-Joachim Laesicke  
– Bürgermeister –

<sup>1</sup> AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>2</sup> VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

<sup>3</sup> VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

<sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

**Bekanntmachung  
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten  
an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c (SG)“**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Soldatengesetz (SG) unterbleibt diese Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Auf dieses Widerspruchsrecht sind die Betroffenen bei der Anmeldung sowie durch eine jährliche öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Dieses ergibt sich aus § 18 Melderechtsrahmengesetz. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Oranienburg, den 24.09.2014

Hans-Joachim Laesicke  
Der Bürgermeister – Siegel –

**Einrichtung einer Übermittlungssperre**

**Antragsteller/-in**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

Gemäß § 18 Abs.7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) i.V. m. § 58 c Soldatengesetz (SG) widerspreche ich der

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

**Hinweis:** Jährlich werden bis zum 31.03. d.J. die Vornamen, der Familienname und die gegenwärtige Anschrift aller Personen übermittelt, die im darauffolgenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden und deutsche Staatsangehörige sind.

Diese Übermittlungssperre hat Bestand, solange ich mit Hauptwohnsitz in der Stadt Oranienburg gemeldet bin bzw. bis ich sie widerrufe.

Oranienburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Amtlicher Teil

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Maulbeerbaumweg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 92 „Maulbeerbaumweg“ als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Geltungsbereich ist aus der beiliegenden Kartenskizze zu entnehmen. Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Herrmann-Löns-Straße, im Osten durch den Eschenweg, im Süden durch die Straße Am Park und im Westen durch die Friedrich-Siewert-Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Maulbeerbaumweg“ in der Fassung von Juni 2014 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 30.09.2014

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

#### Bebauungsplan Nr. 92 „Maulbeerbaumweg“



**Amtlicher Teil**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark Nord“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark Nord“ als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Geltungsbereich ist aus der beiliegenden Kartenskizze zu entnehmen. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Wohnbebauung südlich des Nutriaweges, im Osten durch Baugrundstücke westlich des Bismarweges, im Süden durch den Biberweg, im Westen durch die Straße Hinter dem Schlosspark begrenzt.

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark Nord“ in der Fassung von Juli 2014 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

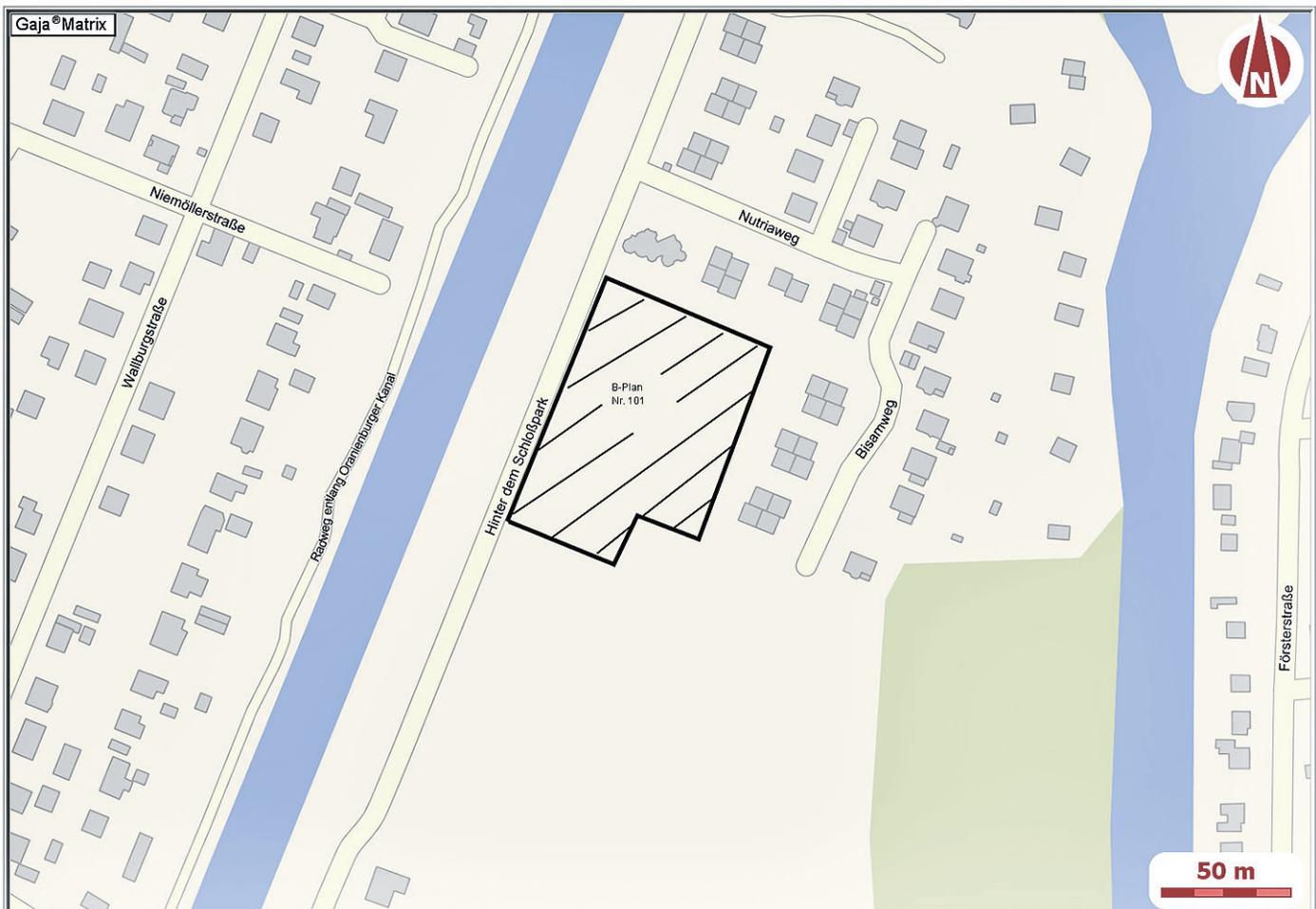
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 30.09.2014

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

**Bebauungsplan Nr. 101 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark Nord“**



**Amtlicher Teil****Bebauungsplan Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB****Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2014 den Bebauungsplanentwurf Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes und die Sicherung der Erschließung geschaffen werden.

Das ca. 0,8 ha große Plangebiet ist begrenzt im Westen und Norden durch die Erich-Schmidt-Straße, im Osten durch einen Gewerbehof, in Süden durch die rückwärtige Wohnbebauung am Schäferweg begrenzt.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

**Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“ (in der Fassung Mai 2014) mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom

**20. Oktober 2014 bis 21. November 2014**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch,**

**Donnerstag**

**Dienstag**

**Freitag**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**

**8.00 bis 13.00 Uhr.**

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

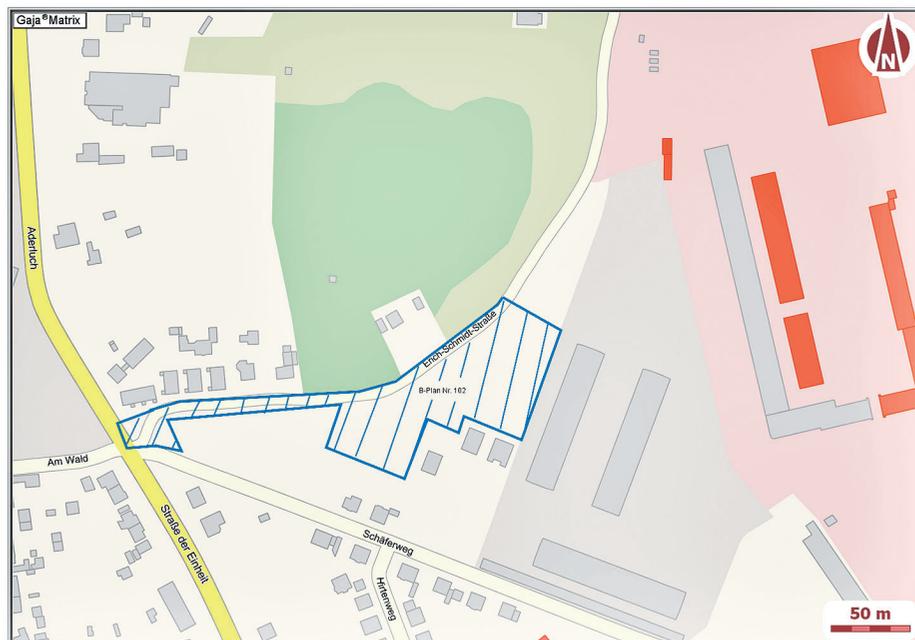
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 30.09.2014

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



**Ende des amtlichen Teils**

**Nichtamtlicher Teil****Information des Tiefbauamtes – Ausbau Zeller Straße**

Im Jahr 2015 ist der Ausbau der Zeller Straße im Bereich zwischen Innsbrucker Straße und Wohnblockbebauung vorgesehen.

Die Entwurfsplanung zu diesem Bauvorhaben wird in der Zeit vom 03. November bis 21. November 2014 in der Verwaltung ausgelegt. Betroffene Anlieger können diese in der Stadtverwaltung, Schloss Oranienburg Haus 2 Mitteleingang, 2. Etage einsehen.

Die Baumaßnahme löst nach erster Prüfung Beitragspflicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aus, so dass im Anschluss an die Baumaßnahme Straßenbaubeiträge erhoben werden.

**Ende des nichtamtlichen Teils**